

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Finsing – OGS**

Die Gemeinde Finsing erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

Die Gemeinde Finsing erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 2 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i.S. von § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen je Bett monatlich je 450,00 €. Kinder bis 16 Jahre sind gebührenfrei.

### **§ 4 Nebenkosten**

Die Kosten für Strom, Flurbeleuchtung, Wasserverbrauch, Abwasserbeseitigung, Heizung und Müllbeseitigung sind in den Gebühren i.S. von § 3 enthalten.

### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind - vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufinsing, den 10.10.2016

  
Kressirer  
1. Bürgermeister

